

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 86 (1995)

Heft: 7

Artikel: Produkthaftungspflicht und Qualität

Autor: Klein, Wolfgang

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-902433>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgrund der Produkthaftungspflicht können Hersteller für Folgeschäden, die ein Verbraucher oder sonst jemand aus der Benutzung ihrer Produkte erleidet, in bestimmten Fällen haftbar gemacht werden. Die gesetzlichen Grundlagen dazu findet man in der Schweiz im Obligationenrecht und in dem am 1. Januar 1994 in Kraft gesetzten Bundesgesetz über die Produkthaftungspflicht. Es ist zu erwarten, dass wegen der neuen Gesetzeslage in Zukunft vermehrt berechnigte und unberechnigte Ansprüche gestellt werden. Um diese abwehren oder abmildern zu können, werden allen Herstellern – ob Zulieferer, Anlagen- und Gerätebauer oder Anlagenbetreiber – eine Reihe von Vorkehrungen empfohlen.

Produkthaftungspflicht und Qualität

■ Wolfgang Klein

Begriff der Produkthaftungspflicht

Unter Produkthaftungspflicht – auch Produzentenhaftung, Haftung des Herstellers oder einfach Produkthaftung genannt – versteht man die Haftung des Herstellers oder einer einem Hersteller gleichgestellten Person für *Folgeschäden* aus der Benutzung seiner Produkte, die der Verbraucher oder sonst jemand bei bestimmungsgemäsem Gebrauch infolge eines *Fehlers* eines Produkts erleidet.

Diese Produkthaftungspflicht ist streng von der Gewährleistung zu trennen (Bild 1). Bei der Gewährleistung für ein Produkt geht es allein um das vertragliche Entstehen des Produzenten oder des Verkäufers für die Gebrauchs- und Funktionstüchtigkeit des Produkts selbst. Die Gewährleistung fragt: Ist die Ware mangelfrei? Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistung ist ein Vertrag zwischen Anspruchssteller und Anspruchsgegner erforderlich.

Nicht so bei der Produkthaftungspflicht. Die Produkthaftungspflicht fragt: Ist das Produkt sicher genug? Hier bedarf es keines Vertrages. Jedermann, der Schäden aufgrund man-

gelnder Sicherheit eines Produkts erlitten hat, kann Ansprüche gegen den Produzenten stellen. Die Produkthaftungspflicht zielt damit auf einen ganz anderen Bereich als die Gewährleistung. Hier geht es allein um das Entstehen des Herstellers für Schäden, die infolge fehlender Sicherheit des Produkts an Personen oder anderen, nicht mit dem Produkt identischen Sachen entstehen.

Ein gutes Beispiel für die Abgrenzung, was unter die Produkthaftungspflicht und was unter die Gewährleistung fällt, bildet der vom deutschen Bundesgerichtshof im Jahre 1984 entschiedene Dachfolien-Fall (Betriebs-Berater 1984, S. 2148 ff.): Der Eigentümer eines Hauses hatte sein Flachdach 1973 mit einer Folie abdecken lassen. 1977 traten zahlreiche Risse in dieser Folie auf. Dadurch drang Wasser in das Haus, was zu erheblichen Schäden führte.

Der Bundesgerichtshof hat dem Eigentümer gegen den Hersteller der Folie Schadensersatz für die Beschädigungen seines Hauses auf der Grundlage der Produkthaftungspflicht zugesprochen. Die untaugliche Folie aber bekam der Eigentümer nicht ersetzt, da nach den Grundsätzen der Produkthaftungspflicht nur die Schäden ersetzt werden, die nicht am Produkt selbst, sondern an anderen Sachen eintreten. Für die Funktions- und Gebrauchstauglichkeit der Folie selbst hatte der Hersteller als Verkäufer nur im Rahmen der Gewährleistung zu haften. Gewährleistungsansprüche aber konnte der Hauseigentümer nicht mehr geltend machen, da diese bereits verjährt waren.

Überarbeitete Fassung des Vortrags vor der Energietechnischen Gesellschaft (ETG) des SEV am 27. Oktober 1994 in Zürich.

Adresse des Autors:

Dr. Wolfgang Klein, Rechtsanwalt,
RWE Energie AG, D-45117 Essen.

Wirkungsrichtungen der Produkthaftungspflicht

Die Wirkung der Produkthaftungspflicht geht in drei Richtungen (Bild 2). Primär soll die Produkthaftungspflicht – wie jedes Haftungsrecht – den rechtswidrig eingetretenen Schaden ausgleichen. Produkthaftung dient damit dem *Schadensausgleich*.

Darüber hinaus dient die Produkthaftungspflicht der Verhütung von Schäden, also der *Schadensprävention* und damit dem Verbraucherschutz. Zwar wird jeder gute Hersteller versuchen, nur Waren zu produzieren, die keinerlei Schäden oder Gefahren herbeiführen, um sein Image, den Ruf und letztlich den Bestand seines Unternehmens nicht zu gefährden. Die Einführung einer Produkthaftung kann aber dieses Bemühen bis zu einem gewissen Punkt fördern. Denn jeder Hersteller, der sich einer strengen Haftung ausgesetzt sieht, wird – jedenfalls solange die Sorgfaltspflichten nicht überspannt werden und solange Verbesserungsmaßnahmen billiger sind als die Zahlung von Schadensersatz – sich darum bemühen, seine Produkte möglichst sicher zu gestalten.

Produkthaftungspflicht dient schliesslich auch der *Qualitätssicherung*. Jeder Hersteller, der sich einer Haftung hinsichtlich der an sein Produkt gestellten sicherheitstechnischen Anforderungen ausgesetzt sieht, wird sich bemühen, eine möglichst hohe Qualität zu erreichen. Mit der Sicherung der Qualität steigert er die Rentabilität seines Unternehmens, da die Kosten für die Qualitätssicherung im allgemeinen niedriger sind als diejenigen, die zum Aufsuchen von Fehlern oder gar zum Ausgleich von Schäden anfallen.

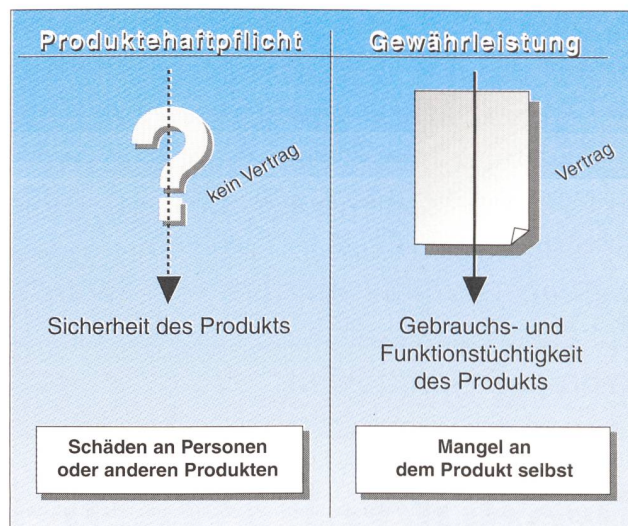
Bereiche der Produkthaftungspflicht

Der Hersteller ist der Produkthaftungspflicht in allen Bereichen seines Produktionsprozesses ausgesetzt, angefangen vom Konstruktionsbereich über den Fabrikationsbereich, den Instruktionsbereich bis hin zum Produktionsbeobachtungsbereich (Bild 3). Bei der Produktherstellung muss sich der Hersteller grundsätzlich nach dem erkennbaren und ermittelbaren Stand von Wissenschaft und Technik richten, wobei massgebend die Erkenntnisse sind, die zu der Zeit bestanden, als eine Schadensabwendung in Betracht kam.

Konstruktionsbereich

Der Hersteller ist verpflichtet, nur solche Produkte für den Vertrieb herzustellen, die von ihrer Konstruktion und Zusammensetzung her gewährleisten, dass sie der durch-

Bild 1 Unterschied zwischen Produkthaftungspflicht und Gewährleistung



schnittliche Benutzer gefahrlos verwenden kann. Produkte müssen sachgerecht, zweckentsprechend und betriebssicher sein. Alle möglicherweise auftretenden Gefahrenquellen in der Konstruktion der Sache selbst sind zu beseitigen. Demgemäss muss der Hersteller sämtliche Eigenschaften der von ihm verwendeten Werkstoffe und die Einsatzbedingungen seines Produkts genau kennen und entsprechend die Materialauswahl, die Materialdimensionierung und die Materialverbindung festlegen. Ein Anlagenhersteller ist verpflichtet, die Erzeugnisse seiner Zulieferer auf Fehlerfreiheit zu prüfen, ausser wenn der Zulieferer aufgrund besonderer fachlicher Erfahrungen oder Einrichtungen diese Prüfung bereits vorgenommen hat.

Fabrikationsbereich

Der Hersteller ist verpflichtet, seinen Fertigungsablauf, das Herstellungsverfahren, die Lagerung, seine für ihn tätigen Arbeiter und das fertige Produkt zu kontrollieren. Wie die Kontrolle zu erfolgen hat, bestimmt sich ganz wesentlich nach der Grösse der Gefahr und der Effektivität der Massnahmen. So wird es Produkte geben, bei denen reine Sichtkontrollen mit dem blossen Auge ohne Ausnutzung weiterer technischer Möglichkeiten ausreichen; bei anderen Produkten aber wird jedes einzelne produzierte Stück zu prüfen sein; eventuell sind sogar zusätzlich zeitweilig zerstörende Kontrollen angebracht. In jedem Fall hat – allgemein gesprochen – der Hersteller ein Kontrollsystem zu unterhalten, das in der Lage ist, etwaige Schwachstellen im Herstellungsbetrieb und vor allem etwaige Fehler des Produkts aufzudecken. Dass ein Produkt behördlich zugelassen oder geprüft und genehmigt worden ist, reicht nicht aus und entlastet den Hersteller nicht.

Vor einigen Jahren wurde in Deutschland eine Grossbaustelle überschwemmt,

weil in einem Baustromverteiler infolge der nicht sachgerechten Montage der Leistungstrenner und lockerer Anschlüsse ein Kurzschluss auftrat. Der Hersteller des Baustromverteilers wurde zum Schadensersatz verurteilt, da er nicht nachweisen konnte, dass er ein hinreichendes Kontrollsystem in seinem Fertigungsablauf unterhielt (BGH, Neue Juristische Wochenschrift 1992, S. 41 f.).

Instruktionsbereich

Ist die Benutzung des Produkts mit besonderen Gefahren verbunden, muss der Hersteller zumindest auf diejenigen hinweisen, die die funktionsbedingte Beschaffenheit seines Produkts mit sich bringt. Auch hat er den Benutzer darüber aufzuklären, wie sich bestimmte Gefahren vermeiden lassen, welche Schutzmassnahmen dabei zu beachten sind und welche Besonderheiten beim Gebrauch der Sache bestehen.

Die Instruktionen müssen eindeutig, deutlich und klar sein. Sie sind so zu gestalten, dass es dem Benutzer möglich ist, sich vor solchen Gefahren zu schützen, mit denen er weder rechnet noch zu rechnen braucht.

Das OLG Stuttgart (Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report 1992, S. 671 ff.) hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem es aus Anlass von Spannungsmessungen in einer Trafostation zu Sach- und Personenschäden kam, weil das Messgerät ohne zusätzliche Schutzvorkehrung nicht für Messungen in Anlagen mit hoher Leistung geeignet war. Da in der Bedienungsanleitung nicht auf das Erfordernis besonderer Schutzvorkehrungen hingewiesen wurde, hatte die Klage Erfolg.

Produktbeobachtungsbereich

Die Verantwortung des Herstellers für sein Produkt endet nicht mit der Ausliefe-

rung. Vielmehr trifft ihn eine Pflicht zur Beobachtung seiner Produkte in der Praxis.

Hierzu gehört vor allem die Feststellung, ob das Produkt für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist, ob und welche Mängelrügen und sonstige Beschwerden bezüglich des Produkts erhoben werden, ob Nebenwirkungen auftreten oder ob dadurch gar Unfälle oder Schäden oder aber auch nur besondere Gefahrensituationen entstehen.

Weiter gehört zur Produktbeobachtungspflicht die Prüfung, ob das Produkt zu anderen Zwecken verwendet wird als vorgesehen und ob das Produkt gegebenenfalls mit Produkten anderer Hersteller kombiniert wird und welche Wirkungen davon ausgehen.

Je nachdem wird der Hersteller einzeln oder in der Öffentlichkeit auf bestimmte Eigenschaften hinweisen müssen oder sogar – man denke an die grossen Rückrufaktionen der Automobilhersteller – die Produkte vom Markt zurückrufen und austauschen müssen.

Gesetzliche Grundlagen in der Schweiz

Obligationenrecht und Produkthaftpflichtgesetz

Die Ansprüche auf Ersatz des erlittenen Schadens können in der Schweiz – wie in den anderen europäischen Staaten auch – neuerdings zweispurig gestellt werden. Zum einen sieht das Obligationenrecht in seinen Vorschriften über die Haftung des Geschäftsherrn (OR § 55) und über die Allgemeine Verschuldenshaftung (OR § 41), zum anderen das am 18.6.1993 von der Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beschlossene und am 1.1.1994 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht – kurz Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) – Möglichkeiten zur Geltendmachung von Schäden vor, die aufgrund fehlerhafter Produkte entstanden sind.

Beide Anspruchsgrundlagen unterscheiden sich grundlegend. Während das Obligationenrecht zwar mit Beweislast-erleichterungen für den Geschädigten ein Verschulden des Herstellers an dem eingetretenen Schaden voraussetzt, postuliert das Produkthaftpflichtgesetz eine verschuldensunabhängige Haftung, also eine Gefährdungshaftung unabhängig vom Vorliegen eines Vorsatzes oder einer Fahrlässigkeit.

Das Produkthaftpflichtgesetz lehnt sich eng an die am 25.07.1985 erlassene EG-Produkthaftungs-Richtlinie an, die zur Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen

innerhalb der EG ein möglichst einheitliches Produkthaftungsrecht schaffen wollte. Ob dies erreicht wird, erscheint allerdings aufgrund der überall in Europa vorzufindenden Zweispurigkeit der Anspruchsgrundlagen zweifelhaft.

Die Grundnorm des Produkthaftpflichtgesetzes

Die ausschlaggebende Norm des neuen schweizerischen Gesetzes findet sich in Art. 1 PrHG. Dieser lautet:

«Die herstellende Person (Herstellerin) haftet für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass:

- eine Person getötet oder verletzt wird;
- eine Sache beschädigt oder zerstört wird, die nach ihrer Art gewöhnlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendet worden ist.

Die Herstellerin haftet nicht für den Schaden am fehlerhaften Produkt.»

Damit ist eigentlich schon alles gesagt. Die nachfolgenden Vorschriften des PrHG beinhalten weitgehend lediglich Definitionen der in dieser Norm verwendeten Begriffe.

Im Unterschied zum Obligationenrecht ist im Text der Vorschrift nicht von Verschulden die Rede. Allein deswegen, weil ihr fehlerhaftes Produkt einen Schaden verursacht hat, muss die Herstellerin haften, gleichgültig ob sie etwas dafür kann oder nicht. Ein Verschulden der Herstellerin ist nach dem Produkthaftpflichtgesetz nicht

mehr erforderlich. Die Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz setzt also nur noch

1. ein fehlerhaftes Produkt,
2. eine Tötung, Körper- oder Gesundheitsverletzung oder eine Sachbeschädigung und
3. die Kausalität zwischen 1. und 2. voraus; das heisst die Tötung, Körper- oder Gesundheitsverletzung oder die Sachbeschädigung müssen gerade auf der Fehlerhaftigkeit des Produkts beruhen.

Die Herstellerin haftet demnach nicht generell für Schäden, die das Produkt verursacht hat, sondern nur für diejenigen, die speziell auf der Fehlerhaftigkeit des Produkts beruhen.

Haftpflichtige Herstellerin

Wer alles als «Herstellerin» angesehen wird, regelt Art. 2 PrHG. Dies sind im einzelnen:

- der eigentliche Produzent von Endprodukten (also etwa das stromerzeugende Versorgungsunternehmen oder der Anlagenbauer);
- der Hersteller eines Teilprodukts (also auch der Zulieferer);
- der Quasi-Hersteller, der nur seinen Namen oder sein Warenzeichen auf einem fremden Produkt anbringt;
- der Importeur, wenn er gewerbmässig ein Produkt in die Schweiz einführt, und sogar
- unter bestimmten Umständen der Händler.

Wirkungsrichtungen der Produkthaftpflicht

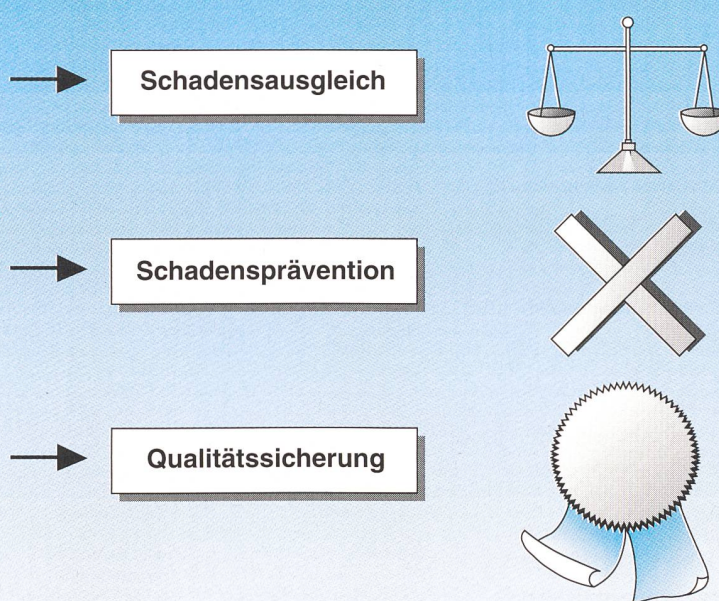


Bild 2 Die drei Ziele der Produkthaftpflicht

Fehlerhaftes Produkt

Als Produkte gelten nach Art. 3 PrHG alle beweglichen Sachen, auch wenn sie Teil einer anderen Sache sind, sowie ausdrücklich Elektrizität. Ausgenommen sind lediglich landwirtschaftliche Naturprodukte, die nicht einer ersten Verarbeitung unterzogen wurden, und Jagderzeugnisse. Damit fallen alle Produkte, die ein Zulieferer an einen Anlagenhersteller übergibt, alle Anlagen, die ein Anlagenhersteller für einen Anlagenbetreiber baut, und die Lieferung der Elektrizität an den Stromkonsumenten unter den Produktbegriff des Produkthaftungspflichtgesetzes. Grundsätzlich sind daher Zulieferer, Anlagenhersteller und die Anlagenbetreiber der Versorgungswirtschaft der Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungspflichtgesetz ausgesetzt.

Die wichtigste Frage ist, wann ein Produkt «fehlerhaft» ist. Dies regelt Art. 4 PrHG. Dort heisst es:

«Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist.» (...) «Ein Produkt ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.»

Diese Definition ist zugegebenermassen sehr unbestimmt. Dass ein Produkt nicht allein deshalb fehlerhaft ist, weil später ein verbessertes Produkt auf den Markt kommt, ist klar und leuchtet ein. Aber die in Art. 4 Abs. 1 PrHG enthaltene Fehlerbestimmung, wonach ein Produkt dann fehlerhaft ist, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann, ist derart schwammig, dass die Praxis damit nur schwerlich etwas anfangen kann.

Der Gesetzgeber hat die Lösung dieses Problems bewusst auf die Gerichte verlagert. Letztlich muss daher der Richter wertungsmässig für den konkreten Schadensfall entscheiden, welches Mass an Sicherheit der Verbraucher berechtigterweise von einem Produkt verlangen kann. Dass die Sicherheitserwartungen des einen Richters anders als die eines anderen sein können, hat der Gesetzgeber in Kauf genommen.

Da bislang auch in Deutschland zu dem dort seit 1.1.1990 geltenden, ähnlichen Produkthaftungsgesetz kaum Rechtsprechung vorliegt, lässt sich heute nur soviel sagen: Ob ein Produkt einen Fehler aufweist, richtet sich nach den von der *Allgemeinheit* an ein Produkt gestellten Sicherheitserwartungen. Damit prägen nicht subjektive, unter Umständen überzogene Sicherheitserwartungen des Geschädigten im konkreten Schadensfall oder Erwartungen einzelner Verbraucher oder Verbrauchergruppen, sondern objektive Einschätzungen das Mass der berechtigterweise zu erwartenden Sicherheit.

Besondere Bedeutung bei der Entscheidung, ob ein Produkt die Sicherheit bietet, die berechtigterweise erwartet werden kann, entfaltet die Frage nach der Einhaltung bestimmter gesetzlicher Sicherheitsvorschriften oder technischer Normen, wie zum Beispiel ISO-, CEN-, DIN-, VDE- oder DVGW-Normen oder sonstiger überbetrieblicher Regelwerke und technischer, etwa QS-Standards.

Hier muss zunächst anerkannt werden, dass derjenige, der die produktbezogenen, für die Sicherheit beachtenswerten Normen einhält, ein fehlerfreies Produkt anstrebt. Deshalb ist auch in der amtlichen Begründung zum deutschen Produkthaftungs-

gesetz ausgeführt, dass dann, wenn ein Produkt derartige Sicherheitsstandards aufweist, ein Anschein dafür spricht, dass das Produkt den berechtigten Sicherheitserwartungen der Allgemeinheit entspricht. Allerdings lässt die Einhaltung von derartigen Regelwerken nicht zwingend auf die Fehlerfreiheit des Produkts schliessen. Zum einen konkretisieren überbetriebliche technische Regelwerke zwar die Pflichten des Herstellers; sie sind jedoch nicht immer abschliessend und nicht immer auf dem aktuellen Stand der Technik. Zum anderen ist die Produktsicherheit oft nur ein Aspekt solcher überbetrieblicher technischer Regelwerke, der in Wechselbeziehungen zu anderen steht. Ihre Einhaltung entbindet damit nicht zwingend von der Haftung.

Steht allerdings umgekehrt fest, dass gesetzliche Sicherheitsvorschriften oder technische Normen gerade nicht eingehalten worden sind, und hat sich dies schädigend ausgewirkt, so ist ein Produktfehler anzunehmen.

«Fehlerhafte» Stromlieferung

Besonders schwierig wird die Frage zu beantworten sein, wann eine Stromlieferung als «fehlerhaft» anzusehen ist, falls ein Stromkonsument einmal ein Energieversorgungsunternehmen etwa für den Ausfall oder die Beschädigung seiner elektrischen Geräte in Anspruch nimmt. Hierzu ist zweierlei zu sagen: Erstens wird die Stromunterbrechung, also der Ausfall der Stromlieferung – so jedenfalls die herrschende Meinung zum deutschen Produkthaftungsgesetz – vom Produkthaftungspflichtgesetz nicht erfasst, da dort, wo nichts geliefert wird, auch nichts fehlerhaft sein kann.

Zweitens wird sich auch bei der Lieferung von Elektrizität die Frage der Fehlerhaftigkeit danach richten, ob die technischen Normen eingehalten worden sind, Spannung und Frequenz gleichbleibend waren und allgemein übliche Verbrauchsgeräte schadenfrei betrieben werden konnten. Besondere Relevanz wird in diesem Zusammenhang die neue (DIN) EN 50160 entfalten, welche die wesentlichen Merkmale der Versorgungsspannung an der Übergabestelle zum Kunden in öffentlichen Nieder- und Mittelspannungsnetzen unter normalen Betriebsbedingungen angibt. Hat der Stromkonsument besondere Anforderungen, muss er sich selbst darauf einrichten.

Haftungsausschlüsse

Unter Umständen kann die Haftung der Herstellerin nach Art. 5 PrHG ausgeschlossen sein, etwa wenn sie beweist, dass



Bild 3 Von der Produkthaftungspflicht betroffene Verantwortungsbereiche



Bild 4 Massnahmen zur Vermeidung von Produkthaftpflicht-Ansprüchen

- der zum Schaden führende Fehler bei Inverkehrgabe dem Produkt noch nicht anhaftete oder
- der Fehler darauf beruht, dass nach zwingenden Rechtsvorschriften produziert wurde (wobei überbetriebliche technische Regelwerke nicht dazu zählen), oder
- der zum Schaden führende Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Inverkehrgabe des Produkts nicht erkannt werden konnte.

Diese Beweisführung wird allerdings sehr schwierig sein.

Umfang des zu ersetzenden Schadens

Das (schweizerische) PrHG macht im Gegensatz zum deutschen Produkthaftungsgesetz keinerlei Aussagen zum Umfang des bei Personenverletzungen zu ersetzenden Schadens. Schäden an Sachen sind nur dann zu ersetzen, wenn die Sache in privatem Gebrauch stand. Bis zu einer Höhe von 900 Franken muss gemäss Art. 6 PrHG der Geschädigte seinen Sachschaden selbst tragen.

Für Schäden an gewerblich genutzten Sachen wird nicht gehaftet. Diese ganz wichtige Einschränkung findet sich bereits in der Grundnorm des Produkthaftpflicht-

gesetzes. Alle Schäden, die an gewerblich genutzten Sachen entstehen, sind jedenfalls nach dem Produkthaftpflichtgesetz nicht zu ersetzen. Dies bedeutet etwa für den Zulieferer, dass er gegenüber dem Anlagen- und Gerätehersteller nicht haftet, wenn eines seiner Produkte an einer Anlage einen Schaden verursacht hat. Der Anlagen- und Gerätehersteller haftet nicht gegenüber dem Anlagenbetreiber, da dieser die Anlagen in aller Regel gewerblich nutzt. Der Anlagenbetreiber haftet gegenüber seinem Stromkunden nur, wenn die fehlerhafte Elektrizitätslieferung Schäden an privat genutzten Sachen verursacht hat; der Bereich der schadensträchtigen Industriekonsumenten wird nicht erfasst, da auch diese ihre Maschinen, Geräte und Verbrauchseinrichtungen in der Regel beruflich oder gewerblich nutzen.

Betriebliche Vorkehrungen

Das neue Produkthaftpflichtgesetz bringt damit in der Schweiz keine gravierenden Haftungsverschärfungen mit sich. Die oft befürchteten, sogenannten amerikanischen Verhältnisse mit enorm hohen Schadensersatzzahlungen werden nicht eintreten.

Dennoch ist zu erwarten, dass einfach aufgrund der neuen Gesetzeslage in Zukunft vermehrt Ansprüche – ob begründet oder nicht – gestellt werden. Um diese abwehren oder abmildern zu können, sind allen Herstellern, ob Zulieferer, Anlagen- und Gerätebauer oder Anlagenbetreiber, folgende Vorkehrungen zu empfehlen (Bild 4):

- Sicherheit als ein Qualitätsbestandteil erster Priorität ansehen;
- Abschluss von Qualitätssicherungsvereinbarungen, die insbesondere die erforderliche Sicherheit als Qualitäts- und Produktmerkmal enthalten;
- Aufbau eines ausreichenden Qualitätskontrollsystems im Konstruktions- und Fertigungsbereich;
- Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere Nachweise über die Anforderungen an die Konstruktion, Lastenhefte, Konstruktionspläne, Vertragsunterlagen zu Fremdprodukten, Nachweise über Qualitätsprüfungen, Überwachung der Prüfeinrichtungen und Verfahren sowie Gebrauchsanweisungen.

Ein gänzlicher Ausschluss der Produkthaftpflicht etwa durch vertragliche Vereinbarung oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist indes nicht wirksam.

Responsabilité du fait des produits et qualité

Sur la base de la responsabilité du fait des produits, les fabricants ou toute personne apparentée, peuvent être tenus pour responsables de dommages subis par un consommateur ou quelqu'un qui utilise leurs produits, suite aux défauts de ces produits. La responsabilité du fait des produits doit être strictement dissociée de la garantie (fig. 1). La responsabilité du fait des produits sert en premier lieu au dédommagement mais aussi à la prévention des dommages et à l'assurance de la qualité (fig. 2). Les fabricants doivent endosser la responsabilité du fait des produits dans tous les secteurs du processus de la production, à commencer par le secteur de la construction en passant par celui de la fabrication, de l'instruction jusqu'au secteur du contrôle de la production (fig. 3).

Les bases légales de la responsabilité du fait des produits se trouvent pour la Suisse, d'une part dans le Code des obligations et d'autre part dans la loi fédérale mise en application le 1^{er} janvier 1994, concernant la responsabilité du fait des produits. Il faut s'attendre à ce que, suite à la nouvelle situation légale, des revendications justifiées et aussi injustifiées se feront jour à l'avenir. Pour y faire face et aussi pour pouvoir les atténuer, toute une série de mesures est proposée aux fabricants – ou livreurs, constructeurs d'installations et d'appareils ou exploitants d'installations (fig. 4).